

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Niederfell vom 30.03.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Friedhofshalle.....	4
VII. Räumung von Grabstätten	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

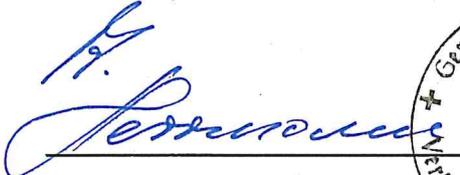
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.06.2016 außer Kraft.

Niederfell, den 30.03.2023



Arnold Herrmann
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) Reihengrabstätte (Erdbestattung) 680,00 Euro
 - b) Reihengrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 680,00 Euro
Grab- bzw. Rasenpflege bis zum Ende der Ruhezeit 800,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
 - a) Urnenreihengrabstätte Erdbestattungen 310,00 Euro
 - b) Urnenreihengrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 350,00 Euro
Grab- bzw. Rasenpflege bis zum Ende der Ruhezeit 200,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 310,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 1.730,00 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr:
 - aa) eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 58,00 Euro
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 660,00 Euro
 - bb) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 500,00 Euro
Grab- bzw. Rasenpflege bis zum Ende der Nutzungszeit 300,00 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für
 - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 26,00 Euro
 - bb) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 20,00 Euro
Grab – bzw. Rasenpflege bis zum Ende der Nutzungszeit 10,00 Euro
 - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 220,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 380,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 Euro
2. Wahlgräber - Einfachgräber -
 - a) Doppelwahlgrabstätte für erste Bestattung 400,00 Euro
für eine weitere Sargbestattung 400,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 Euro
3. Urnengrabstätten für Verstorbene
 - a) Urnenreihen- und -wahlgräber als Erdbestattung je Beisetzung 200,00 Euro
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.
5. Bei Handausschachtung wird ein Zuschlag berechnet von 30 v.H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Für die Wiederbeisetzung von Leichen und Aschen werden erneut Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

VI. Benutzung der Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche je angefangenen Tag 40,00 Euro
 - b) einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenen Tag 50,00 Euro
 - b) einer Urne je angefangenen Tag 20,00 Euro
2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle/Trauerhalle
 - a) je Sterbefall 80,00 Euro

VII. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

- a) Reihengrabstätte und Tiefenwahlgrabstätte 300,00 Euro
- b) Doppelwahlgrabstätte 400,00 Euro
- c) Urnen- und Kindergrabstätte 250,00 Euro
- d) Kissensteingräber (Rasengrabstätten) 50,00 Euro